Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 786.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Februar 1823., daß in gewissen Fällen Bauergüter auch über den vierten Theil ihres Werths mit Hypothekschulden belastet werden können.

Die im Edikte vom 14ten September 1811. enthaltene Bestimmung, daß Bauergüter nicht über ¼ ihres Werths mit Hypothekschulden belastet werden sollen, kann auf solche nicht angewendet werden, mit denen erhebliche Gewerbe und Anlagen, welche gewöhnlich von Besitzern bäuerlichen Standes nicht unternommen werden, verknüpft sind, oder auf denen, wie es oft in der Nähe großer Städte der Fall ist, bedeutende Anlagen der Verschönerung sich befinden oder errichtet werden sollen. Ich autorisire Sie daher, in solchen Fällen von der gesetzlichen Beschränkung der hypothekarischen Verschuldung der Bauergüter zu dispensiren.

Berlin, den 23sten Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten April 1823.)

(No. 787.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten März 1823., wegen Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths von Borgstede zum Mitgliede des Staatsraths.

Ich habe Mich bewogen gefunden, den Geheimen Ober-Finanzrath von Borgstede zum Mitgliede des Staatsraths zu ernennen und solches dem Staatsrath hierdurch bekannt zu machen, nicht unterlassen wollen.

Berlin, den 8ten März 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsrath.

(No. 788.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten März 1823., wegen einer anderweiten Frist-Verlängerung zur Berichtigung des Hypothekenwesens für die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte im Großherzogthum Sachsen unterworfenen Grundstücke.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19ten März d. J. will Ich die in der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Großherzogthum Sachsen vom 16ten Juni 1820. §§. 5. und 20. zur Berichtigung des Besitztitels und Anmeldung der Real-Ansprüche bestimmte und durch die Kabinetsorder vom 8ten November 1821. bereits bis zum letzten Dezember 1822. in Bezug auf die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfenen Grundstücke hinausgesetzte Frist, abermals in Bezug auf jene Grundstücke auf Ein Jahr, also bis zum letzten Dezember 1823. verlängern. Hiernach nehmen die in den §§. 7. und 8. der Verordnung vom 16ten Juni 1820. festgesetzten ferneren Fristen, in Betreff des Hypothekenwesens der Untergerichte im Herzogthum Sachsen, erst mit dem 1sten Januar und respektive dem 1sten Juli 1824. ihren Anfang. Sowohl diese, als auch die in der Kabinetsorder vom 8ten November 1821. bestimmte Fristverlängerung, beziehet sich übrigens nicht blos auf Hypothekenrechte, sondern

dern auch auf die Anmeldung derjenigen Real-Ansprüche, deren der §. 19. der gedachten Verordnung erwähnt.

Berlin, den 23sten März 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 789.) Allerhöchste Deklaration vom 24sten März 1823., betreffend die §§. 16. und 49. des Edikts vom 14ten September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 21sten März, betreffend die Bedenken, welche bei Anwendung der §§. 16. und 49. des Edikts vom 14ten September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vorgekommen sind, verordne Ich, wie folgt:

1) Die bäuerlichen Wirthe, welchen ihre Hofgebäude schon vor der Regulirung eigenthümlich zugehört haben, können bei der Auseinandersetzung nach Inhalt jenes Edikts, von der Gutsherrschaft weder die Bezahlung der Gebäude, noch Erstattung der Einkaufsgelder verlangen, wenn sie auch eins oder das andere nach ihren bisherigen Kontrakten und Besitzverhältnissen bei Erledigung ihres Besitzrechts zu fordern hatten.

2) In solchem Falle findet wegen Vergütung der von den Bauern zu leistenden Hülfsdienste dasselbe statt, was wegen der Hofwirthe, die ihre Stellen zu erblichen Rechten besitzen, im §. 17. des Edikts vom 14ten September 1811. und Art. 40., 41., 42. der Deklaration vom 29sten Mai 1816., ingleichen wegen der nicht erblichen Besitzungen im §. 49. des Edikts für den Fall verordnet ist, wenn die bäuerlichen Wirthe kein Brennmaterial zu beziehen hatten. Doch können die zu jener Vergütung berechtigten Wirthe erblicher Nahrungen nicht mehr als die a. a. O. ausgedruckte Vergütung fordern, wenn auch beide Fälle, daß ihnen nämlich die Hofgebäude eigenthümlich gehören und kein Brennmaterial verabreicht wird, zugleich statt finden.

3) Die bäuerlichen Wirthe können deshalb, weil der Gutsherrschaft das Recht der Schaafhütung schon vor der Regulirung nicht mehr zugestanden, keine Vergütung für die von ihnen zu übernehmenden Hülfsdienste fordern.

4) In

4) In keinem dieser Fälle (1., 2., 3.) können sich die bäuerlichen Wirthe weder der alleinigen Uebernahme der Kommunallasten noch der gesetzlichen Hülfsdienste versagen.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Deklaration durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24sten März 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.